



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601. ~~330~~0/3-V/2/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Z'	52 GE/19
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 <i>Klaus</i>

*87 Tage*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die Sozialversicherung  
freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger geändert  
wird (5. Novelle zum FSVG);

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der Note des  
Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1985,  
Zl. 20.586/1-1b/1985, übermittelten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die  
Sozialversicherung freiberuflich selbstständiger Erwerbstätiger  
geändert wird.

2. Oktober 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.730/3-V/2/85

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 Wien

**DRINGEND**  
-3. Okt. 1985

Sachbearbeiter  
Kreuschitz

Klappe/Dw  
2388

Ihre GZ/vom  
20.586/1-1b/85  
9. Juli 1985

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die Sozialversicherung  
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert  
wird (5. Novelle zum FSVG);

Zu den mit der oz. Note übermittelt Entwurf einer 5. Novelle  
zum FSVG teilt der Verfassungsdienst folgendes mit:

Der Titel des vorgelegten Gesetzentwurfes ist insoweit  
irreführend, als er auf eine Novelle zum Freiberuflichen  
Sozialversicherungsgesetz hinweist, obwohl in Art. I Abs. 1 und  
2 keine Änderungen des FSVG vorgesehen sind. In Abs. 1 wird  
lediglich eine Übergangsbestimmung geschaffen, in Abs. 2 wird  
die 4. Novelle zum FSVG geändert. Aus legitistischer Sicht sollte  
die Rechtstechnik einer Novellierung von Novellen grundsätzlich  
vermieden werden.

Darüber hinaus sollten diese beiden Bestimmungen - da sie  
miteinander in keinem thematischen Zusammenhang stehen  
- deutlicher voneinander abgesetzt werden.

- 2 -

Art. II (Inkrafttreten) könnte einfacher wie folgt lauten:

- "1. Art. I Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.
- 2. Art. I Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft."

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

2. Oktober 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

